

Bildpostkarten der 9. Division

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **12 (1939)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie verhält sich die Sache, wenn sie auf fahrbarer Strasse passiert?

A n t w o r t: Wenn irgend möglich einen Wagen auftreiben, gut mit Stroh auspolstern, das Tier so darauf laden, dass es sich nicht bewegen kann, in den nächsten Stall führen, dort lassen und sofort melden.

Fourier H. S p i e s s, Geb. Mitr. Kp. IV/44, Luzern:

Pferde mit gebrochenen Beinen sind nicht mehr zu kurieren. Meines Erachtens kann das Tier ohne weiteres abgeschlachtet werden, auch wenn kein Veterinär oder Ziviltierarzt zu finden ist, der dies anordnen könnte.

Erschiessen dürfte in einer solchen Situation nur ausnahmsweise möglich sein, da gewöhnlich keine Munition vorhanden ist. Durch einen im Schlachten versierten Mann ist das Tier zu stechen und das Blut ablaufen zu lassen, wodurch das Fleisch auch nach längerer Zeit noch genussfähig bleibt. Drängt die Zeit, so kann der Kadaver mit einem Zelt zugedeckt, bis zum nächsten Tag liegen gelassen werden. Andernfalls dürfte es sich empfehlen, das Tier am Platze auszuweiden, abzuhäuten und aufzuteilen. Die Viertel etc. können wiederum in Zelte verpackt und eventuell sofort oder dann am andern Tage abtransportiert werden. — Die Eingeweide etc. werden durch die übrigen Leute an Ort und Stelle vergraben. Die Vorderhufe sind als Beweis mitzunehmen.

In einem ähnlichen Fall hat mein Küchenchef mit 2 Mann, mit dem Werkzeug aus dem Küchenkorb und dem Ordonnanzmesser, die Arbeit in ca. 2 Stunden vollbracht.

Fourier J. A c k e r m a n n, Füs. Kp. I/83, Genf:

Selbstverständlich muss das Tier abgetan werden, und zwar augenblicklich; auch ein Veterinär könnte in Anwesenheit nichts anderes tun. Das gebrochene Bein kann in der nachfolgenden Untersuchung immer noch festgestellt werden.

Wie aber soll der Fourier das Maultier erschiessen? Etwa mit seiner munitionslosen Pistole? Auch die Mannschaft wird bei Uebungen kaum scharfe Munition auf sich tragen. Ein Glück also, sofern einer der anwesenden Wehrmänner das Tier notfalls noch stechen kann. Ich verstehe mich nicht darauf.

Bildpostkarten der 9. Division.

Das Kommando der St. Gotthard-Division gibt eine Serie von Ansichtspostkarten heraus, die die Beachtung aller militärisch interessierten Kreise verdienen. Die sechs Bilder, nach Photographien von Karl Egli, sorgfältig und geschmackvoll lithographiert von Otto Baumberger, stellen die taktische Verwendung der neuen Waffen im Gebirgskrieg dar. Der Verkaufserlös fällt zur Hälfte der Hilfskasse, zur andern Hälfte der Skikasse der 9. Division zu.

Die Serie von sechs Karten, die wir jedermann empfehlen möchten, kann bis zum 30. April 1939 durch Einzahlung von Fr. 1.— plus Porto auf das Postcheck-Konto „Der Fourier“, Zürich VIII 18908, mit dem Vermerk „Bildpostkarten 9. Division“ bezogen werden.